5. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: Januar 2021

Dieses 5. Ergänzungsblatt ersetzt die vorherigen Ergänzungsblätter. Es enthält u.a. Änderungen bei Regelsätzen, Mehrbedarfen, Kindergeld und -zuschlag, Unterhalt, Wohngeld und den angemessenen Wohnkosten in **BIELEFELD**.

Es enthält <u>nicht</u> die derzeit bis zum 31.3.2021 geltenden **Corona-Sonderregelungen** und auch nicht die Neuregelungen zur **Grundrente**.

Informationen dazu können - ebenso wie dies Ergänzungsblatt - als PDF von unserer Internetseite http://www.widerspruch-sozialberatung.de [>Leitfaden] geladen werden.

Seite 18 / 205: Regelsätze

ab 1.1.2021

Regelsätze [§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XI				
Für	in %	<u>2020</u>	<u>2021</u>	
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	432,-€	446,- €	
2. Partner, wenn beide volljährig sind*, jeder	90	389,-€	401,- €	
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	345,-€	357,- €	
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre		328,-€	373,- €	
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre		308,-€	309,- €	
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre		250,-€	283,- €	

^{*} Im **SGB XII** gilt Stufe **2** auch für erwachsene Personen, die in einer sogenannten "**besonderen Wohnform**" leben (bisher "stationäre Einrichtung" genannt)

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

ab 1.1.2021

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung [§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]				
	% vom persönl. Regelsatz	<u>2020</u>	<u>2021</u>	
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,94€	10,26€	
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,95€	9,22€	
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,94 €	8,21 €	
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,59€	5,22 €	
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,70€	3,71 €	
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	2,00€	2,26 €	

^{**} Die Stufe 3 gilt nur im SGB II für junge Erwachsene unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft

Seite 21 / 208: Mehrbedarfszuschläge

ab 1.1.2021

Mehrbedarfszuschläge		[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz	Das sind beim Regelsatz von 446 €
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche **	17 %	75,82 €
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	160,56 €
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 53,52 € (höchstens 267,60 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	156,10 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen "G" im Schwerbehindertenausweis	17 %	75,82 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit		kheit 44,60 € oder 89,20 € th in der Tabelle auf Seite 25)
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41	

^{** &}lt;u>Neu ab 1.1.2021:</u> Der Zuschlag wird bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.

Außerdem kann jetzt bei Hartz IV-Bezug auch ein **einmalig** anfallender unabweisbarer Bedarf (z.B. ein Schulcomputer) als "atypischer Mehrbedarf" beantragt werden [§ 21 (6) SGB II neu].

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

Ab **Januar 2019** wurden die seit 2005 in **BIELEFELD** als angemessen geltenden Mietobergrenzen erhöht. In Anlehnung an den Bielefelder Mietspiegel 2018 beträgt der m²-Preis mindestens 5,64 € Die neuen Richtlinien sind dem vom Bundessozialgericht geforderten "schlüssigen Konzept" (Seite 32) angepasst.

Neu ist außerdem folgendes:

- 1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m² anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m² mehr.
- 2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(ern) gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
- 3. Die angemessenen m²-Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
- 4. Der sogenannte Klimabonus für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
- 5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der <u>Kaltmiete</u> (das ist die <u>Grundmiete *mit* Nebenkosten</u>, aber *ohne* Heizkosten) nicht

überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die "kalten" Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu **beachten**, daß **Nebenkosten-Nachforderungen** aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete auf's Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsaufforderung drohen.

Angemessene Mieten in BIELEFELD [§ 22 SGB II / § 35 SGB XII] Stand: 1.1.2019					II / § 35 SGB XII]
Grundmiete*				<u>Kaltı</u>	miete**
Haushalt mit	m²	Preis pro m²		Preis pro m²	
1 Person	50	6,45€	322,50 €	8,60€	430,00 €
2 Personen ***	65	5,92€	384,80 €	7,92 €	515,00 €
3 Personen	80	5,64€	451,20 €	7,65 €	612,00 €
4 Personen	95	5,71€	542,45 €	7,73 €	734,35 €
5 Personen	110	5,89€	647,90 €	7,82 €	860,20 €
6 Personen	125	6,11€	763,75 €	7,63 €	953,75 €
jede weitere Person	15	6,11€	91,65 €	7,63€	114,45 €

^{*} **Grundmiete** = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten (wird auch "Netto-Kaltmiete" genannt)

In **Ausnahmefällen** darf die <u>Kaltmiete</u> **10 % mehr** betragen [Mietpreise siehe Tabelle auf der nächsten Seite].

Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese Wohnkosten in BIELEFELD gelten rückwirkend ab dem 1.1.2019.



Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten, haben Sie die Möglichkeit, die Berechnungen vom Amt überprüfen zu lassen. Das ist jeweils für das aktuelle und das vergangene Jahr möglich (s. Seite 295: *Antrag auf Überprüfung eines Bescheides*). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: *Verzicht auf Sozialleistungen*).

^{** &}lt;u>Kaltmiete</u> = Miete mit Nebenkosten [ca 2,-€/m²], aber <u>ohne</u> Heizkosten [ca 1,-€/m²] (wird auch "Brutto-Kaltmiete" genannt)

^{***} Für Alleinerziehende mit Schulkind 10 m² mehr (= 444,- € Grundmiete / 594,- € Kaltmiete).

Seite 43 - 45: Umzugsaufforderung

Zuschläge zur <u>Kaltmiete</u> gelten auch bei den Aufforderungen zur Senkung der Wohnkosten. Eine solche Aufforderung soll in **Bielefeld** unter anderem <u>nicht</u> erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10** % (bei Hartz IV - Bezug) bzw. **15** % (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Mehrbedarf für Krankenkost erhalten) zu hoch sind (sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze):

Angemessene Mieten in BIELEFELD und "Wirtschaftlichkeitsgrenzen"					
		Kaltmiete**	+ 10 % Zuschlag (SGB II + Ausnahmen)	+ 15 % Zuschlag (SGB XII)*	
Haushalt mit	m²				
1 Person	50	430,00 €	473,00 €	494,50 €	
2 Personen	65	515,00€	566,50 €	592,25€	
3 Personen	80	612,00€	673,20 €	703,80 €	
4 Personen	95	734,35 €	807,79 €	844,50 €	
5 Personen	110	860,20 €	946,22 €	989,23 €	
6 Personen	125	953,75 €	1.049,13 €	1.096,81 €	
jede weitere Person	15	114,45 €	125,90 €	131,62 €	

^{** &}lt;u>Kaltmiete</u> = Miete mit Nebenkosten [ca 2,- €/m²], aber <u>ohne</u> Heizkosten [ca 1,- €/m²]

Bei **älteren Personen über 65 Jahre**n soll ein Wohnungswechsel wegen zu teurer Wohnkosten erst dann geprüft werden, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % Prozent überschreiten.

Seite 48: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen in eine andere angemessene, aber teurere Wohnung umgezogen sein und das Jobcenter Bielefeld hat nur die alte Wohnungsmiete anerkannt, so können Sie - auch rückwirkend - die Anpassung an die neuen, angehobenen Mietpreise verlangen.

Die Reduzierung auf die Wohnkosten der alten Wohnung gilt nicht (mehr), wenn die neue Wohnung niedrigere Heizkosten hat und dadurch die neue **Warmmiete** nicht teurer ist als die bisherige Warmmiete.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war und die Berechtigten die ganze

^{*} Bei sogenannten "gemischten Bedarfsgemeinschaften" (z.B. Ehefrau bezieht Hatz IV, Ehemann Sozialhilfe) gilt diese für die Betroffenen günstigere Regelung.

Zeit im Leistungsbezug waren. Ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat, ist unerheblich, stellte das Bundessozialgericht mit Urteil vom 30.3.2017 klar [Az. B 14 AS 13/16 R].

Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Eilverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluß vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach **Eilverfahren vor Gericht** nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern auch, wenn andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 [6] + 42a [2] SGB II] hatte das Landessozialgericht NRW am 29.6.2017 entschieden, daß die Aufrechnung nicht rechtens ist [Az. L 7 AS 607/17].

Das Bundessozialgericht hat diese Entscheidung leider mit Urteil vom 28.11.2018 [Az. B 14 AS 31/17 R] "einkassiert". Es meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, aber ... "Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],
- die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II
- oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

Seit August **2019** gelten folgende Änderungen beim Bildungspaket:

- Die Leistungen für Schulmaterialien wurden erhöht. Sie betragen 103 € zum 1. August und 51,50 € zum 1. Februar des Jahres 2021.
- Bei den Kosten für Schülerbeförderung müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtschreibschwäche o.ä.) und die Schule keine Förderkurse anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.
- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen müssen Kinder keinen Eigenanteil mehr zuzahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.
- Das Budget für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wurde von 10 € auf 15 € monatlich erhöht. Es können auch höhere Kosten

berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. die Kosten für Fußballschuhe oder Trikot bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Für die Bildungspaket-Leistungen muss **kein extra Antrag** mehr gestellt werden (ausgenommen für Nachhilfeunterricht). Es reicht der allgemeine Antrag beim zuständigen Amt (auf Hartz IV, Grundsicherung, Sozialhilfe Asylbewerberleistung, Kindergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld) und ein einfacher Nachweis, wofür Geld benötigt wird (z.B. für gemeinschaftliches Mittagessen). Alle Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden (z.B. wenn eine Klassenfahrt bereits vorab selbst bezahlt wurde).

Bisher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt (im August und Februar zusammen mit der Hartz IV- oder Sozialhilfezahlung). Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die "Leistungsanbieter", also Schulen, Vereine oder Nachhilfeinstitute, erbracht. Seit dem 1.8.2019 kann jede Stadt oder Gemeinde entscheiden, dass sie **alle Leistungen** des Bildungspakets **als Geldleistung** direkt an die Eltern der Kinder zahlt - aber kaum eine macht es.

<u>Neu</u>: Die Kosten für **Schulbücher** sind nicht in der Schulmaterial-Pauschale von 150 € enthalten. Die Kosten für Schulbücher oder Arbeitshefte (Anschaffung, Ausleihe oder Eigenbeteiligung) können seit dem **1.1.2021** als Mehrbedarf beantragt werden - auch nachträglich [§ 21 (6a) SGB II / § 30 (9) SGB XII - neu].

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM ab 1.1.2020

Im neuen Bundesteilhabegesetz (SGB IX) zählt das Mittagessen in einer Werkstatt nicht mehr zu den Eingliederungsleistungen. Daher bekommen behinderte Personen, die Grundsicherung beziehen, nun einen Mehrbedarf von 3,47 € pro Essen, wenn sie am gemeinsamen Mittagessen in einer WfbM (oder einem tagesstrukturierenden Angebot) teilnehmen [§ 42b SGB XII].

Seite 157: Mindestlohn

Der Mindestlohn wird zum **1.1.2021** auf **9,50** € und zum 1.7.2021 auf **9,60** € (brutto) angehoben. Das ist allerdings immer noch zu wenig, um vom Lohn leben zu können; dazu müßte er *mindestens* 12,- € betragen.

Seite 169: Kürzung und Wegfall der Leistungen - Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat am **5.11.2019** [Az. 1 BvL 7/16] entschieden, dass die Hartz IV - Sanktionen bei Pflichtverletzungen verfassungswidrig sind, wenn sie mehr als 30 % des Regelsatzes (derzeit 133,80 €) betragen. Auch dürfen Sanktionen nicht mehr unbedingt 3 Monate dauern, sondern müssen verkürzt werden, sobald Betroffene sich bereit erklären, den von ihnen verlangten Pflichten nachzukommen.

Laut Weisung der Bundeagentur für Arbeit vom 2.12.2019 gelten diese Regelungen auch für unter 25-jährige Hartz IV - Berechtigte. Die bisherigen besonders scharfen Sanktionen für diese Personengruppe gelten daher nicht mehr.

<u>Seite 190/191/193:</u> P-Konto / Pfändungsfreigrenzen / Insolvenzverfahren

Der Sockelbetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt ab dem 1.7.2019 bei 1.178,59 €

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigte Person um 443,57 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 247,12 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:

bei einem Angehörigen auf 1.622,16 €
bei zwei Angehörigen auf 1.869,28 €
bei drei Angehörigen auf 2.116,40 € usw.

Die aktuelle **Pfändungsfreigrenze** vom **1.7.2019** sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von *unter* **1.180** €pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für den ersten Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben um 240 € und für jeden weiteren um 250 €:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf
bei drei Unterhaltsberechtigten auf
bei drei Unterhaltsberechtigten auf
1.629,99 €
1.869,99 €
2.119,99 € ... usw.

<u>Neu:</u> Durch Änderung der Insolvenzverordnung kann bei der **Verbraucherinsolvenz** eine <u>Restschuldbefreiung</u> bereits <u>3 Jahre</u> nach Verfahrenseröffnung - statt bisher nach 6 Jahren - erteilt werden. Diese verkürzte Frist gilt <u>rückwirkend</u> für alle Anträge, die ab dem **1.10.2020** gestellt worden sind.

Seite 244 / 245: Asylbewerberleistungen

Grundleistungen nach § 3 Asy	St	and 1.1.2021	
Für	Grundbedarf	Persl. Bedarf	Gesamt
Alleinstehende	202,-€	162,-€	364,- €
Partner, jeder *	182,-€	146,-€	328,- €
Haushaltsangehörige ab 18 J.**	162,-€	130,-€	292,- €
Kinder von 14 - 17 Jahre	213,-€	110,-€	323,- €
Kinder von 7 - 13 Jahre	174,- €	108,-€	282,- €
Kinder von 0 - 6 Jahre	143,-€	104,-€	247,- €

^{*} Die Stufe 2 gilt seit dem 1.9.2019 auch für Alleinstehende in einer Gemeinschaftsunterkunft, auch während des Bezugs von Analogleistungen SGB XII [§ 2 AsylbLG], die seit dem 1.9.2019 erst nach 18 Monaten gezahlt werden. Diese Leistungskürzung wird mit "Einspareffekten", die sich für die Bewohner in Gemeinschaftsunterkünften aufgrund der Zugehörigkeit zu einer "Schicksalsgemeinschaft"(!) ergeben würden gerechtfertigt. Das SG Freiburg hat Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Neu-Regelung. [Beschluss v. 3.12.2019, Az. S 9 AY 4605 ER]

^{**} Die Stufe 3 gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung.

Seite 81 / 92 / 213: Anrechnung von Einkommen - Freibeträge

Ab **1.1.2021** wird der Einkommensfreibetrag bei steuerfreier ehrenamtlicher Tätigkeit und beim Jugendfreiwilligendienst von 200,- € auf **250,-€** mtl. erhöht.

Im SGB XII [§ 82 + 82a SGB XII] kann vom Einkommen auch abgesetzt werden:

- 100 € Freibetrag von einer zusätzlichen (privaten) Altersvorsorge (z.B. Riesterrente). Außerdem werden von dem Betrag der privaten Rente, der über 100 € liegt, nochmal 30 % freigelassen. Der gesamte Freibetrag ist jedoch begrenzt auf 50 % des Eckregelsatzes, derzeit also auf 223 €
- Diesen Freibetrag erhalten ab dem 1.1.2021 auch Personen, die die neue Grundrente bekommen, falls sie aufstockend Grundsicherung benötigen.

Seite 251: Kindergeld

Abweichend von der früheren Frist von 4 Jahren wird Kindergeld seit dem 1.1.2018 nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt [§ 66 Absatz 3 EstG].

Das Kindergeld wird zum 1.1.2021 um je 15,- € erhöht:

	1.1.2018	1.7.2019	1.1.2021
1. und 2. Kind	194 €	204 €	219 €
3. Kind	200 €	210€	225 €
4. Kind + weitere	225 €	235 €	250 €

Seite 253: Kinderzuschlag

Neuregelungen seit dem 1.7.2019:

- Der höchstmögliche Kinderzuschlag wurde 2019 von 170,- € auf 185,- € und wird ab dem **1.1.2021** auf **205,-** €erhöht.
- Der für 6 Monate bewilligte Kinderzuschlag, wird einmal bewilligt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
 - Eine **Neuberechnung** im Bewilligungszeitraum erfolgt <u>nur</u>, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Der Kinderzuschlag kann sich nun also nicht mehr Monat für Monat verändern.
- Das Einkommen der Kinder wird nicht mehr voll auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur noch zu 45%. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei einem Kindeseinkommen von mehr als 408 € gibt es wegen dieses Einkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen

nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Alleinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils
1 Kind	77,24 %
2 Kinder	62,92 %
3 Kinder	53,08%
4 Kinder	45,90 %
5 Kinder	40,43 %

Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	83,25 %
2 Kinder	71,30 %
3 Kinder	62,36 %
4 Kinder	55,41 %
5 Kinder	49,85 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die <u>tatsächlichen</u> Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist <u>nicht</u> zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

- Die Höchsteinkommensgrenze wurde abgeschafft.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nur zu 45 % angerechnet (bis Ende 2019 zu 50 %).
- Die Regelung, dass durch den Kinderzuschlag Hartz IV Hilfebedürftigkeit **überwunden wird**, ist entfallen. Nun können Eltern **wählen**, ob sie Kinderzuschlag oder Hartz IV beziehen wollen, wenn der Hartz IV - Anspruch weniger als 100 € mtl. beträgt.

Seite 257: Unterhaltsvorschuß

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld abgezogen (219 € seit dem 1.1.2021), so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.1.2019	1.7.2019	1.1.2020	1.1.2021
(" 16" 1	400.6	450.6	405.6	4=4.6
für Kinder unter 6 Jahren	160 €	150 €	165 €	174 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	212 €	202 €	220 €	232 €
für Kinder von 12 - 17 Jahre	282 €	272 €	293 €	309 €

Seit dem 1.7.2017 ist der Unterhaltsvorschuß nicht mehr auf 6 Jahre befristet. Und seitdem können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuß bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuß-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder
- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Stand: 1.1.2021

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 wurde die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung auf 12 Wochen verlängert und es wurde ein Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche eingeführt.

Seite 274 / 277 - 282: Unterhalt

Angehörige von Personen, die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-minderung* (SGB XII) erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als **100.000** € brutto verfügen.

Dies gilt ab dem **1.1.2020** auch für Angehörige von Personen, die *Hilfe zum Lebensunterhalt* (HLU) oder *Hilfe zur Pflege* erhalten. Die hier bisher geltenden Regelungen zu Unterhaltszahlungen im SGB XII (Seite 275) entfallen! [§ 94 (1a) SGB XII - neu]

Düsseldorfer Tabelle

Einkommensgruppen:	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) 1)				
Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	minderjährige Kinder 0-5 Jahre 6-11 Jahre 12-17 Jahre			volljährig bei einem Elternteil	ge Kinder im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.900 ³⁾ (Mindestunterhalt)	393	451	528	564	860
2. 1.901 - 2.300	413	474	555	593	"
3. 2.301 - 2.700	433	497	581	621	"
4. 2.701 - 3.100	452	519	608	649	"
5. 3.101 - 3.500	472	542	634	677	"
6. 3.501 - 3.900	504	578	676	722	"
7. 3.901 - 4.300	535	614	719	768	"
8. 4.301 - 4.700	566	650	761	813	"
9. 4.701 - 5.100	598	686	803	858	"
10. 5.100 - 5.500	629	722	845	903	
über 5.501	nach Bes	schluss des B0	3H vom 16.9.2	2020 [Az. XII Z	ZB 499/19]

¹⁾ Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie zumindest den Mindestunterhalt zahlen. Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag** von **283,50** € (393 € Unterhalt - 109,50 € hälftiges Kindergeld).

²⁾ Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

³⁾ Zum 1.1.2018 wurde die 1. Einkommensgruppe (unverständlicherweise) von bisher 1.500 € auf 1.900 € angehoben. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die zwischen 1.500 € und 1.900 € verdienen (die also bisher unter die 2. Einkommensgruppe fielen) auch nur den Mindestunterhalt zahlen; die Kinder erhalten also entsprechend weniger Unterhalt.

<u>Selbstbehalte</u> für Personen, die Unterhalt zahlen müssen, ab 1.1.2020:

Unterhalt von Eltern für minderjährige Kinder

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat einen Selbstbehalt von monatlich mindestens

1.160 € (falls berufstätig) oder 960 € (falls nicht berufstätig).

In diesen Beträgen sind 430 € Warmmiete enthalten.

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehegatten

Das Existenzminimum, das ein/e unterhaltsberechtigte/r Partner/in für den Lebensunterhalt haben muß, beträgt 960 € (oder 1.160 € falls erwerbstätig).

Der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen gegenüber den getrenntlebenden / geschiedenen (Ehe-)partnern wurde auf 1.280 €erhöht, (bzw. 1.180 € falls nicht berufstätig).

Unterhalt von Eltern für ihre volljährigen Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.400** € für einen Elternteil, inclusive 550 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten der Unterhaltspflichtigen beträgt **1.120** €

Elternunterhalt

Der Selbstbehalt beträgt für Unterhaltspflichtige mindestens 2.000 € inclusive 700 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten beträgt mindestens 1.600 €

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Zum 1.1.2021 wurden die Einkommensfreigrenzen für die Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe neu geregelt - und zumeist gesenkt (!):

Einkommensfreigrenzen bei Beratungs- und Prozeßkostenhilfe	Stand: 1.1.2021 [§ 115 ZPO]
Deratange and Frezenkosternine	[3 110 21 0]
Grundbetrag Antragsteller	+ 491,-€
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 223,-€
+ Betrag für Partner/in	+ 491,-€
+ Betrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 393,-€
+ Betrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 410,-€
+ Betrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 340,-€
+ Betrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 311,-€
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen	
(Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
ergibt die Freigrenze	= €

Seite 309: Rundfunkbeitrag

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall einer Studentin, die kein BAföG mehr erhielt, entschieden, dass auch Personen mit geringem Einkommen vom Rundfunkbeitrag zu befreien sind, wenn eine mit Hartz IV vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Das gilt im übrigen - genau wie die Befreiung aus anderen Gründen - rückwirkend für 3 Jahre ab Antragstellung. [BVerwG, Urteil vom 30.10.2019, Az. 6 C 10.18].

Stand: 1.1.2021

Seite 116 / 314: Wohngeld / Wohngeldtabelle

In dem Höchstbetrag der zuschußfähigen Miete sind nur die "kalten" Betriebskosten enthalten. Ab 1.1.2021 kommt ein pauschaler Heizkostenzuschlag hinzu. [§ 12 WoGG] Für BIELEFELD gilt die **Miet-Stufe III**, für Berlin bspw. die Stufe IV.

Wenn Kommunen kein "schlüssiges Konzept" zur Ermittlung angemessener Mieten haben (siehe Seite 28 ff), gelten die Preise der 4. Spalte (Höchstbetrag + 10 % Zuschlag) als angemessen [BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R].

	1		1	T
Anzahl	in Gemeinden	Höchstbetrag	+ 10 %	ab 1.1.2021
der zu berücksichtigen	mit Mieten	zuschußfähige	Zuschlag	Heizkosten -
Haushaltsmitglieder	der Stufe	Miete (in €)	(in €)	Zuschlag
	I	338	372	
	II	381	419	
1	III	426	467	
	IV	478	526	14,40
	V	525	530	,
	VI	575	633	
	VII	633	696	
	I	409	450	
	II	461	507	
2	III	516	568	
	IV	579	637	18,60
	V	636	700	
	VI	697	767	
	VII	767	844	
	I	487	536	
	II	549	604	
3	III	614	675	
	IV	689	758	22,20
	V	757	833	
	VI	830	913	
	VII	912	1003	
	1	568	625	
	II	641	705	
4	III	716	788	
	IV	803	883	25,80
	V	884	972	
	VI	968	1065	
	VII	1065	1172	
	I	649	714	
	II	732	805	
5	III	818	900	
	IV	918	1010	29,40
	V	1010	1111	
	VI	1106	1217	
	VII	1217	1359	
	1	77	85	
Mehrbetrag für jedes	II	88	97	
weitere zu	III	99	109	
berücksichtigende	IV	111	122	3,90
Haushaltsmitglied	V	121	133	
	VI	139	153	
	VII	153	168	